

– Beglaubigte Abschrift –



**Landgericht Dessau-Roßlau**

**7 Ns (672 Js 10435/10)**

**672 Js 10435/10 Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau**

**Rechtskräftig seit**  
Dessau-Roßlau, den

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## **Im Namen des Volkes!**

### **Urteil**

In der Strafsache

gegen

**Peter Fitzek,**

geboren am 12.08.1965 in Halle,  
zzt. in der Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20, 06108 Halle (Saale),  
geschieden, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Verstoßes gegen das Versicherungsaufsichtsgesetz u. a.

hat die 7. kleine Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau in der Sitzung vom  
10.08.2017, an der teilgenommen haben:

Vizepräsidentin des Landgerichts Baumgarten  
als Vorsitzende

Rolf Frohberg  
Holger Furmanek  
als Schöffen

Staatsanwältin Voß  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Fehse  
als Verteidiger

Justizangestellte Peukert  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Auf die Berufungen der Staatsanwaltschaft und unter Zurückweisung der Berufungen des Angeklagten werden die Urteile des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 08.01.2015 und 05.04.2016 sowie des Amtsgerichts Wittenberg vom 25.02.2016 abgeändert:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen unbefugten Betriebens eines Versicherungsgeschäfts und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zehn Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

zwei Jahren und sechs Monaten

verurteilt.

Von der erkannten Freiheitsstrafe gilt 1 Monat bereits als vollstreckt.

Es wird festgestellt, dass der Anordnung des Verfalls von Wertersatz Ansprüche Verletzter entgegenstehen. Der Wert des Erlangten wird in Höhe von 328.355,00 € festgestellt.

Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von 3 Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der am 24.02.2014 sichergestellte Führerschein mit der Nummer 155.576.687 wird eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens und seine Auslagen.

**Angewendete Vorschriften:** §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 VAG i. d. F. v. 30.04.2011, 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 267 Abs. 1, 14, 52, 53, 54, 69, 69 a, 73 Abs. 1, 73 a StGB

**Gründe:**

A.

1.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Strafrichters des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 08.01.2015 wegen vorsätzlichen Betriebens eines Versicherungsgeschäfts ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 VAG zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagesätzen zu je 35,00 € verurteilt. Zugleich wurde festgestellt, dass der Anordnung des Verfalls von Wertersatz

Ansprüche Verletzter entgegenstehen. Der Wert des Erlangten wurde in Höhe von 46.621,87 € festgestellt.

Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Der Angeklagte erstrebte mit seinem Rechtsmittel seinen Freispruch, die Staatsanwaltschaft die Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe, unter anderem mit der Begründung, dass das Amtsgericht im angefochtenen Urteil den Umfang des verursachten Schadens zu niedrig festgestellt habe.

2.

Durch weiteres Urteil des Strafrichters des Amtsgerichts Wittenberg vom 25.02.2016 wurde der Angeklagte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten verurteilt. Zugleich wurde die Einziehung des bei ihm am 24.02.2014 sichergestellten Führerscheins angeordnet.

Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft ebenfalls form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung mit der Berufungsbegründung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und erstrebt mit ihr die Verurteilung zu einer höheren Gesamtfreiheitsstrafe. Ziel des Rechtsmittels des Angeklagten war sein Freispruch.

3.

Durch Urteil des Strafrichters des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 05.04.2016 wurde der Angeklagte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. Zugleich wurde angeordnet, dass dem Angeklagten für die Dauer von 1 Jahr und 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

Der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft haben auch gegen dieses Urteil jeweils form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat mit der Berufungsbegründung ihr Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und begehrt die Verurteilung zu einer höheren Gesamtfreiheitsstrafe. Ziel der Berufung des Angeklagten war auch hier sein Freispruch.

Durch Beschluss des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 15.08.2016 wurden die den genannten Urteilen zugrundeliegenden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Rechtsmittel des Angeklagten hatten keinen Erfolg, während die Berufungen der Staatsanwaltschaft erfolgreich waren.

B.

Die Berufungsverhandlung hat Folgendes ergeben:

I.

Der 51-jährige Angeklagte ist geschieden und hat drei erwachsene Kinder. Er hat die polytechnische Oberschule mit dem Abschluss der 10. Klasse beendet und danach den Beruf eines Kochs erlernt. Später schloss er einen Meisterlehrgang im Gaststätten- und Hotelgewerbe ab und war in diesem Bereich bis zur Wende tätig. Im Mai 1990 machte sich der Angeklagte selbständig, betrieb zunächst eine Videothek und Spielothek, später einen Schuh- und Jeansladen sowie ein Tattoostudio. Seit dem Jahr 2000 hat der Angeklagte Schulungen im Bereich der Gesundheitsberatung angeboten. Ab dem Jahr 2005 oder 2006 war der Angeklagte Vorstandsvorsitzender des Vereins "Ganzheitliche Wege e. V." sowie Vereinsvorstand des 2009 gegründeten Vereins "Neudeutschland". Für die genannten Vereine hielt er entgeltlich Seminarvorträge und erhielt hierfür monatlich Einkünfte von beiden Vereinen von ca. 300,00 bis 350,00 € für seine privaten Aufwendungen. Seit einer von ihm im Jahr 2012 inszenierten Krönung bezeichnet er sich "Peter, Imperator Fiduziar, Menschensohn des Horst und der Erika". Zudem behauptet er, nicht mehr Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland zu sein, sondern Souverän des von ihm selbst 2012 gegründeten Staates, des sogenannten Königreiches Deutschland.

Vor seiner Inhaftierung lebte der Angeklagte in Wittenberg, Bahnhof 4 in einer Wohnung, deren Adresse der Angeklagte selbst mit Petersplatz 1, Königreich Deutschland bezeichnete.

Der Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

1. Am 08.05.2003 verurteilte ihn das Amtsgericht Wittenberg wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen am 05.09.2002, zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, deren Vollstreckung für die Dauer von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Entscheidung war am 31.07.2003 rechtskräftig. Die Strafe wurde mit Wirkung vom 09.09.2005 erlassen.

2. Am 11.08.2003 erkannte das Amtsgericht Wittenberg wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, begangen am 07.02.2003, auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 €.

3. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 16.01.2008 wurde der Angeklagte wegen Urkundenunterdrückung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt. Datum der Tat war der 29.08.2007. Die Entscheidung war am 04.03.2008 rechtskräftig.

4. Durch Urteil des Amtsgerichts Wittenberg vom 15.06.2009, rechtskräftig seit dem 23.06.2009, wurde der Angeklagte erneut wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt. Datum der Tat war der 03.12.2008. Der Entscheidung lag zugrunde, dass der Angeklagte am 03.12.2008 gegen 17.50 Uhr mit dem PKW BMW mit dem amtlichen Kennzeichen WB-LZ 777 in Wittenberg öffentliche Straßen, u. a. die Juristenstraße befuhr, obwohl im zuvor durch den Landkreis Wittenberg die Fahrerlaubnis entzogen worden war, was der Angeklagte seit dem 08.11.2008 wusste.

5. Am 15.09.2011, rechtskräftig seit dem 07.08.2012, wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Wittenberg wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt. Der Entscheidung lagen entsprechend dem hierzu ergangenen Berufungsurteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 08.02.2012 folgende Feststellungen zugrunde:

"Am Vormittag des 04.01.2010 suchte der Angeklagte im Neuen Rathaus der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, zunächst die Verwaltungsangestellte Frau Rehahn auf, um mit dieser über gegen ihn zuvor ergangene Vollstreckungsbescheide wegen Kostenbescheiden aus Verkehrsordnungswidrigkeiten zu reden. Da das Gespräch aus Sicht des Angeklagten wie auch aus Sicht der Zeugin Rehahn ergebnislos verlief, beschloss Frau Rehahn, den Angeklagten ihrer Vorgesetzten Frau Theile zur weitergehenden Erörterung zuzuführen. In Begleitung Frau Rehahn's betrat der Angeklagten gegen 11.15 Uhr das Büro der Vollstreckungsbeamtin Frau Theile. ... Nachdem der Angeklagte erneut mit der Zeugin Theile über die Kostenbescheide diskutiert hatte, erklärte er schließlich, er müsse Frau Theile nunmehr zur Feststellung ihrer ladungsfähigen Adresse verhaften. Möglicherweise wählte der Angeklagte in diesem Zusammenhang auch die Wortwahl, er müsse die Zeugin jetzt festnehmen. Dabei ergriff er den rechten Arm der Zeugin Theile und versuchte, die Zeugin von ihrem Schreibtisch hochzuziehen. Als die Zeugin versuchte, ihren Arm wegzuziehen, ließ der Angeklagte nicht los, sondern verletzte mit seinen Fingernägeln den Unterarm der Zeugin, wobei diese drei kleine blutende Wunden erlitt. ... Schließlich riss der Angeklagte die Zeugin Theile an deren Oberarm von ihrem Stuhl hoch, wodurch diese an ihrem Oberarm ein ca. 5 x 1 cm großes Hämatom erlitt. Der Angeklagte nahm in beiden Fällen des Festhaltens der Zeugin zumindestens billigend in Kauf, dass ihm kein Recht zur

Festnahme der Zeugin zustand und sich hiergegen wehren und er damit die Verletzungen bei ihr verursachen konnte". Die erkannte Geldstrafe ist mittlerweile vollständig vollstreckt.

6. Zuletzt wurde der Angeklagte durch Strafbefehl des Amtsgerichts Wittenberg vom 19.11.2014 wegen Vergehens nach dem Waffengesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt. Die Entscheidung war am 23.12.2014 rechtskräftig. Der Verurteilung lag zugrunde, dass sich der Angeklagte am 26.03.2014 oder davor ein sogenanntes "Nunchaku" (Würgeholz) beschafft hatte, von dem er wusste, dass es sich um einen waffenrechtlich verbotenen Gegenstand handelt. Dieser wurde anlässlich einer Durchsuchung seiner Wohn- und Nebenräume in seinem Arbeitszimmer in der Coswiger Straße 7 in Wittenberg von Polizeibeamten aufgefunden und sichergestellt. Neben der Verhängung der Geldstrafe wurde die Einziehung des Würgeholzes angeordnet. Die erkannte Geldstrafe ist ebenfalls bereits vollständig vollstreckt.

Der Angeklagte befindet sich aufgrund eines Haftbefehls des Landgerichts Halle (Saale) vom 07.06.2016 in anderer Sache seit dem 08.06.2016 in Untersuchungshaft in der JVA Halle. Er wurde durch Urteil des Landgerichts Halle (Saale) vom 15.03.2017 wegen Untreue in Tateinheit mit unerlaubtem Betreiben von Bankgeschäften zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Im Verkehrszentralregister sind für den Angeklagten 18 Eintragungen erfasst. Dem Angeklagten wurde am 08.11.2008 die Fahrerlaubnis durch den Landkreis Wittenberg entzogen. Die Entscheidung war am 09.12.2008 rechtskräftig. Danach wurde dem Angeklagten am 05.11.2009 erneut eine Fahrerlaubnis erteilt. Seit dem 13.09.2012 ist im Verkehrszentralregister der Verzicht auf die Fahrerlaubnis vermerkt. Danach finden sich folgende Eintragungen im Verkehrszentralregister:

1. Die Bußgeldbehörde Stuttgart verhängte am 04.09.2012 gegen den Angeklagten wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 22 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 60 km/h, begangen am 20.07.2012, eine Geldbuße von 70,00 € und einen Punkt. Die Entscheidung war am 28.09.2012 rechtskräftig.

2. Die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg sprach am 18.09.2012 wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 46 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, begangen am 11.08.2012 in Köpernitz, eine Geldbuße von 390,00 € aus und verhängte ein Fahrverbot von 1 Monat

sowie 4 Punkte. Die Entscheidung war am 05.10.2012 rechtskräftig. Das Fahrverbot galt bis zum 04.11.2012.

3. Durch Bescheid der Bußgeldbehörde der Stadt Geislingen vom 20.09.2012 folgte der Ausspruch einer Geldbuße von 160,00 € sowie die Verhängung eines Punktes wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 22 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, begangen am 17.08.2012. Der Bescheid wurde am 10.10.2012 rechtskräftig.

4. Die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg erließ am 01.11.2012 einen Bußgeldbescheid über 835,00 € und verhängte ein Fahrverbot von 2 Monaten, weil der Angeklagte am 08.09.2012 auf der Bundesautobahn 10 die höchstzulässige Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 62 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h überschritten hatte. Zugleich wurde die Eintragung von 4 Punkten angeordnet. Das Fahrverbot galt bis zum 19.01.2013. Der Bescheid wurde am 20.11.2012 rechtskräftig.

5. Die Bußgeldbehörde der Polizei Thüringen ZBS Artern sprach mit Bescheid vom 01.11.2012 eine Geldbuße von 140,00 € gegen den Angeklagten aus, weil dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 25 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h am 29.08.2012 auf der Bundesautobahn 71 überschritten hatte. Zugleich wurde 1 Punkt in das Zentralregister eingetragen.

6. Mit Bescheid der Bußgeldbehörde der Stadt Köln vom 23.10.2012, rechtskräftig seit dem 11.12.2012, wurde wegen Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften am 05.09.2012 um 36 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 120 km/h, eine Geldbuße von 180,00 € verhängt.

7. Zuletzt erging ein Bescheid der Bußgeldbehörde der Polizei Thüringen, ZBS Artern am 20.02.2013 über eine Geldbuße von 200,00 € und ein Fahrverbot von einem Monat wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 29 km/h bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h, begangen am 22.12.2012 auf der Bundesautobahn 71. Der Bescheid wurde am 19.04.2014 rechtskräftig.

II.

Auf der Grundlage einer Satzung vom 05.02.2006 wurde der Verein Ganzheitliche Wege e.V. am 10.05.2006 in das Vereinsregister eingetragen. Vorsitzender des Vereins war der

Angeklagte zum 11.10.2013, zweite Vorsitzende war Frau Antje Götz. Die beiden Vorstandsmitglieder waren berechtigt, jeweils einzeln den Verein nach außen zu vertreten. Gem. § 2 der Vereinssatzung war der Zweck des Vereins "die Förderung der Verständigung der Menschen sowie der Völkerverständigung, sowie die Förderung von Wissenschaft, Entwicklungshilfe, Bildung, Erziehung und Kunst. Weiterhin ist der Verein bemüht, die Menschen zu unterstützen, Verantwortungsbewusstsein gegenüber sich selbst, den Menschen und der Umwelt zu finden".

In einem Internetauftritt erläuterte der Angeklagte als Vorsitzender des Vereins den Zweck noch in verschiedenen Bereichen, unter anderem für den Bereich Gesundheit, und hat hierbei ausgeführt: "Seminarartigkeit und dadurch Wissensvermittlung von Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Gesundheitsfonds zum Wohle der Allgemeinheit gefördert". Spätestens im März 2007 bewarb der Angeklagte unter der Internetseite [www.der-gesundheitsfonds.de](http://www.der-gesundheitsfonds.de) mit der Anschrift Verein ganzheitliche Wege e. V., Coswiger Straße 7 in Wittenberg in seiner Eigenschaft als erster Vorstandsvorsitzender des Vereins einen "Antrag und Beitrittserklärung zum Gesundheitsfonds und zur Mitgliedschaft im Verein ganzheitliche Wege" an. In diesem Antrag waren neben den vom Antragsteller auszufüllenden Angaben zu seiner Person gegebenenfalls mit beitretenen Personen, die Beantwortung von Fragen zu anderweitigen privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsschutz sowie zur Pflegeversicherung durch den Antragsteller verschiedene Fragen zu Vorerkrankungen und zu seiner Gesundheit zu beantworten. Außerdem konnte der Antragsteller die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach konkret gewünschten Vertragsbedingungen in unterschiedlichen Sätzen der Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte, einer Selbstbeteiligung sowie einer prozentualen Kostenerstattung für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Kieferbehandlung wählen. In einer Schlusserklärung des Antragstellers heißt es unter der Überschrift Einschränkungen des Schutzes:

"Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Müttergenesungskuren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bereits beabsichtigt oder angeraten sind bzw. die vom Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Versicherungsschutzes beabsichtigt oder angeraten werden, stehen nicht unter Versicherungsschutz. Gesundheitsfonds behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf eine vollständige Erstattung besteht nicht".

Zur Erläuterung wurden im Rahmen des Internetauftrittes u. a. folgende Vorteile des Gesundheitsfonds genannt: "

- mindestens 20 % Kostenersparnis

- Möglichkeit weiterer Kostensenkung durch Teilnahme an kostenlosen Gesundheitsseminaren
- Kostenübernahme von Behandlungen durch Ärzte, aber auch von Heilpraktikern, Osteopathen, usw.

...

Zahlen Sie monatlich 20 € erhalten Sie 20 % zu la Zahlung, beispielsweise zu einem Heilpraktiker besucht. Bei 50,50 € % Zuzahlung, bei 100 € übernimmt der vom die vollen Kosten. ... "

In der Zeit vom 17.03.2007 bis einschließlich 06.12.2009 traten insgesamt 59 Personen diesem Gesundheitsfonds bei. Beitragszahlungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds erfolgten ab dem 22.06.2009 bis 16.09.2010 auf die Konten Nr. 111 093 940 0, 111 093 940 1 und 111 093 940 2 bei der GLS Bank. Kontoinhaber dieses Kontos war der Verein BewusstSein e.V. in Gründung, dessen alleinvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender der Angeklagte war. Der Angeklagte war zugleich auch der Verfügungsberechtigte für das genannte Konto.

Ab dem 10.09.2010 erfolgten die Zahlungen auf die ab diesem Zeitpunkt neu eingerichteten Konten des Ganzheitliche Wege e. V. bei der Deutschen Postbank AG mit den Kontonummern 557 388 907 und 557 406 908. Der Angeklagte war jeweils Verfügungsberechtigter für diese Konten.

Im Juni oder Juli 2009 gründete der Angeklagte gemeinsam mit mehreren anderen Personen den Verein Neudeutschland. Das Finanzamt Wittenberg bescheinigte zwar dem noch nicht eingetragenen Verein vorläufig nach der eingereichten Satzung die Gemeinnützigkeit des Vereins, jedoch kam es nicht zu einer Eintragung in das Vereinsregister, weil das Amtsgericht Stendal den Vereinszweck als verfassungswidrig ansah. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde an das Landgericht Stendal blieb erfolglos. In der Vereinsverfassung wurde zum Zweck des Vereins in § 3 angegeben:

"... allgemeine Förderung des Staatswesens und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Zudem ist Zweck des Vereins die Förderung der Völkerverständigung. Weitere Zwecke sind die Förderung der Wissenschaft, Entwicklungshilfe, Gesundheit, Bildung, Erziehung und Kunst".

In § 3 Abs. 6 der Vereinsverfassung heißt es dann:

"Gesundheit:

Seminarartigkeit und dadurch Wissensvermittlung zur Förderung der Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Initiierung einer Gesundheitskasse zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des SGB V und die Errichtung von Gesundheitshäusern, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen gefördert. ...".

Mit der Gründung des genannten Vereins wurde unter der Federführung des Angeklagten nunmehr im Internet die Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland beworben. Der Antrag war als "Antrag zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland" überschrieben und enthielt ebenso wie bereits bei dem Antrag auf Beitritt zum Gesundheitsfonds neben den persönlichen Angaben des Antragstellers auch Fragen zum Bestehen eines privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungs- oder Pflegeversicherungsschutzes und verschiedene Fragen zur Gesundheit. Mit diesem Antrag konnte der Antragsteller unter verschiedenen Abrechnungsarten entsprechend den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte, einer anteiligen Selbstbeteiligung, einer prozentualen Kostenerstattung für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferbehandlung wählen. In der nachfolgend genutzten Versionen des Antragsformulars, bezeichnet als NDGK Version 1 bis einschließlich Version 14, die im Internet bis zum 11.11.2010 verfügbar waren, sowie in der Antragsversion NDGK Version 16 vom 16.12.2010 und NDGK Version 20 vom 12.05.2011 fand sich auf der letzten Seite des Antrages als Erklärung des Antragstellers stets folgende Formulierung:

#### "Einschränkungen des Absicherungsschutzes

Die Gewährung von Unterstützungsleistungen beginnt nicht vor dem im Hauptvertrag genannten Termin, frühestens durch Zustandekommen des Vertrages. (Alle, bis zum Zustandekommen der Mitgliedschaft im Verein und der NDGK eintretenden gesundheitlichen Veränderungen sind unverzüglich nach zu melden).

Stationäre Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus, in Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen und Müttergenesungskuren, die zum Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bereits beabsichtigt oder angeraten sind bzw. die vom Zeitpunkt der Antragstellung/der Abgabe der Beitrittserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages/bis zum Beginn des Absicherungsschutzes beabsichtigt oder angeraten werden, stehen nicht unter Absicherungsschutz. Die Neudeutsche Gesundheitskasse behält sich eine eingehende Prüfung der Rechnung vor. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung, vor allem in Fällen von Betrug durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zur Impfung und anderen unethischen Handlungen, besteht nicht. Der Absicherungsschutz ist nur im Inland gültig und nur für Krankheiten, die im Inland erworben wurden und Unfälle, die im Inland geschehen sind. Für eine Auslandsversicherung ist der Versicherte selbst zuständig.

Bei Behandlungen, außer in akuten Notfällen, die insgesamt ein Behandlungskostenvolumen von 1.000,00 € überschreiten, ist eine vorherige Rücksprache mit der Neudeutschen Gesundheitskasse erforderlich.

Die Kosten für Krebsbehandlungen im Sinne der Schulmedizin sowie Organtransplantationen, Impfungen und deren Folgekosten werden vollständig oder teilweise nur mit vorheriger Absprache erstattet. Voraussetzung zur Leistungsgewährung bei Krankenhausgeburten ist der Besuch des Seminars "Entwicklungsgesetze des Lebens".

Leistungen für Zahnarztbehandlungen sind eingeschränkt: Bis Ende des ersten Jahre 1.000,00 €/bis Ende des zweiten Jahres 2.000,00 €/bis Ende des dritten Jahres 3.000,00 €/bis Ende des vierten Jahres 4.000,00 €/bis Ende des fünften Jahres 5.000,00 €".

Zudem war in dieser Erklärung als anwendbares Recht angegeben: "Es gilt deutsches Recht".

In der Antragsversion NDGK 20, Version vom 12.05.2011 wurde in der Schlusserklärung der bislang enthaltene Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Erstattung in Fällen des Betruges durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zu Impfungen und anderen unethischen Handlungen nicht mehr formuliert. Im Übrigen blieb es bei den Regelungen wie in den anderen Vertragsversionen. Die Anträge "zur Mitgliedschaft in der NeuDeutschen Gesundheitskasse und dem Verein NeuDeutschland" waren unter der Internetseite [www.NDGK.de](http://www.NDGK.de) abrufbar. Die Internetdomain war auf den Namen des Angeklagten angemeldet. Der Angeklagte handelte auch jeweils als alleinvertretungsberechtigter Vorstand des nicht eingetragenen Vereins Neudeutschland.

Des Weiteren waren darüber hinaus folgende im Internet abrufbare Versionen des Antrages für die Neudeutsche Gesundheitskasse: NDGK Version 15 vom 07.12.2010, NDGK Version 17 vom 23.12.2010, NDGK Version 18 vom 04.01.2011 und NDGK Version 19 vom 25.01.2011. Diesen Vertragsversionen war gemeinsam, dass in der Schlusserklärung des Antragstellers jeweils folgende Formulierung aufgenommen worden war: "Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht".

Die zunächst erfolgte Mitgliedschaft in dem Gesundheitsfonds wurde auf Betreiben des Angeklagten in die Mitgliedschaft der Neudeutschen Gesundheitskasse durch entsprechende neue Anträge der Mitglieder des Gesundheitsfonds überführt. Auch die bereits vereinnahmten Gelder des Gesundheitsfonds standen nunmehr der Neudeutschen Gesundheitskasse auf Veranlassung des Angeklagten zur Verfügung.

Bis einschließlich 21.06.2011 erklärten insgesamt 147 Personen ihren Beitritt zur Neudeutschen Gesundheitskasse unter Verwendung der oben genannten Antragsversionen. Die Zahlungen der Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse erfolgten zunächst bis zum 16.09.2010 ebenfalls auf die oben genannten Konten des Vereins Bewusst Sein e. V. in Gründung bei der GLS Bank bis zum 16.09.2010 sowie nach Einrichtung der Konten bei der Deutschen Postbank AG ab dem 10.09.2010 auf die dortigen bereits genannten Konten des Ganzheitliche Wege e. V.

In der Zeit vom 30.06.2009 bis 21.06.2011 wurden insgesamt 385.261,66 € als Beiträge für den Gesundheitsfonds bzw. die Neudeutsche Gesundheitskasse durch die beigetretenen Mitglieder auf die oben genannten Konten eingezahlt. Im gleichen Zeitraum erfolgten hiervon Rückbuchungen auf Zahlungen von Mitgliedern in Höhe von 17.817,15 € sowie Rücklastschriften in Höhe von 22.437,71 €. Aus den eingezahlten Geldern erfolgte die Erstattungen für Arztkosten und andere Behandlungskosten in Höhe von 42.655,28 €.

Die 28 Mitglieder, die nach den Antragsversionen der NDGK Version 15, 17, 18 und 19 der Neudeutschen Gesundheitskasse beigetreten waren, sowie das Mitglied Christian Heider, der die Schlusserklärung vom 16.03.2011 unterzeichnet hatte, zahlten insgesamt 16.651,80 € an die Neudeutsche Gesundheitskasse.

Mit Schreiben vom 23.06.2009 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Vorstand des Vereins Ganzheitliche Wege e. V. angeschrieben und darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Angebot der Internetseite [www.DerGesundheitsfonds.de](http://www.DerGesundheitsfonds.de) um ein Angebot von Krankenversicherungsleistungen handelt, das als Versicherungsgeschäft der Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis durch die BaFin bedarf. Darauf erwiderte der Angeklagte als Vorstand der Ganzheitlichen Wege e. V. mit Schreiben vom 02.07.2009, dass keine Versicherungsgeschäfte angeboten würden.

Nachdem der Angeklagte mit Schreiben vom 18.08.2009 der BaFin mitgeteilt hatte, dass der Gesundheitsfonds in die Neudeutsche Gesundheitskasse überführt worden sei, reagierte die BaFin mit Schreiben vom 01.07.2010 und teilte dem Angeklagten auch hierzu mit, dass es sich um das erlaubnispflichtige Betreiben von Versicherungsgeschäften nach §§ 1 und 5 VAG handele. Zugleich wurde der Angeklagte gebeten, Auskunft durch Vorlage sämtlicher geschlossener Verträge, der verwendeten Werbeunterlagen und Leistungskataloge sowie eine aktuelle Aufstellung sämtlicher Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse zu erteilen. Hierfür wurde eine Frist bis zum 20.07.2010 gesetzt. Der Angeklagte reagierte hierauf mit Schreiben vom 20.07.2010 und teilte mit, dass er die BaFin nicht für zuständig halte.

Dem Angeklagten wurde sodann unter dem 01.12.2010 eine Einstellungs- und Abwicklungsanordnung der BaFin mit der Aufforderung zur Kündigung der bestehenden Verträge und Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 100.000,00 € zugestellt. Zugleich wurde dem Angeklagten aufgegeben, bis zum 15.07.2011 außerordentlich und mit einer Frist von vier Wochen noch bestehende sogenannte Mitgliedsverträge, die die Gewährung sogenannten Absicherungsschutzes für Krankheitskosten beinhalten, zu kündigen und sämtliche Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung in einem im Entwurf beigefügten Schreiben über die Einstellungs- und Abwicklungsanordnung zu informieren.

dieser Aufforderung kam der Angeklagte nur teilweise nach. Zudem übersandte er mit Schreiben vom 03.01.2011 einen neuen Antragsentwurf für die Neudeutsche Gesundheitskasse, der der Vertragsversion 19 entsprach und wonach der Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen ausgeschlossen war. Darauf teilte die BaFin dem Angeklagten am 09.02.2011 mit, dass hierzu keine Erlaubnispflicht ersichtlich sei.

Mit weiterem Schreiben vom 11.07.2011 an den Angeklagten stellte die BaFin fest, dass der Angeklagte noch immer genehmigungspflichtige Versicherungsgeschäfte betreibe. Sie forderte den Angeklagten erneut auf, innerhalb einer Woche schriftlich Bereitschaft zur unverzüglichen freiwilligen Abwicklung der unerlaubt betriebenen Versicherungsgeschäfte anzuzeigen und sämtliche Mitglieder hierüber zu informieren. Zugleich wurde im Fall der Zuwiderhandlung der Erlass einer förmlichen gebührenpflichtigen Untersagungsverfügung nebst Abwicklungsanordnung angedroht.

Wegen der Nichterfüllung der Auflagen aus dem Bescheid vom 01.12.2010 setzte die BaFin sodann mit Bescheid vom 26.08.2011 gegen den Angeklagten ein Zwangsgeld in Höhe von 35.000,00 € fest und drohte für den Fall, dass der Angeklagte erneut den Auflagen nicht nachkäme, die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes von 100.000,00 € an.

Mit Schreiben vom 02.02.2012 ordnete die BaFin gegenüber dem Angeklagten die Abwicklung der noch bestehenden Mitgliedsverträge der Neudeutschen Gesundheitskasse an, soweit Unterstützungsleistungen mit Rechtsanspruch gewährt wurden und beauftragte den Angeklagten, sämtliche noch bestehenden Mitgliedsverträge innerhalb von vier Wochen zu kündigen, die Mitglieder darüber aufzuklären, dass die sogenannte Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse nicht von der Versicherungspflicht nach § 5 SGB V entbindet. Zugleich wurde dem Angeklagten aufgegeben, die Versicherungsnehmer auch über die Bestellung eines Abwicklers zu informieren und Auskünfte über die Beiträge sowie die geleisteten Unterstützungsleistungen zu erteilen. Des Weiteren wurde dem Angeklagten für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen und Weisungen ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 100.000,00 € angedroht.

Rechtsanwalt Dr. Oppermann, der beauftragte Abwickler, und der für ihn in seinem Auftrag tätige Rechtsanwalt Kubusch stellten bei einer Begehung vor Ort am 07.02.2012 fest, dass insgesamt 193 Verträge existierten, von denen 35 Verträge noch nicht entsprechend den Vorgaben der BaFin umgestellt waren. Der Abwickler erklärte bei diesen Verträgen sodann die schriftliche Kündigung gegenüber den Mitgliedern. Er stellte im Weiteren fest, dass die neu abgeschlossenen Verträge, da sie die Klausel enthielten, dass ein Rechtsanspruch auf Sach- und Unterstützungsleistungen nicht bestehe, nicht zu beanstanden seien.

Dem Angeklagten war bewusst, dass den genannten Mitgliedern des Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse, soweit ein Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen war, sogenannte Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des auf das einzelne Mitglied bezogenen Leistungskatalogs gewährt wurden und es sich hierbei um Krankenversicherungsgeschäfte handelte. Der Angeklagte wusste spätestens mit Erhalt des Schreibens der BaFin vom 23.06.2009 auch, dass weder er noch die Vereine Ganzheitliche Wege e. V. und Neudeutschland über die für das Betreiben des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verfügten und diese zum Betreiben des Versicherungsgeschäfts im genannten Zeitraum vom 30.06.2009 bis 21.06.2011 erforderlich war. Zugleich war ihm damit auch bewusst, dass die Bewerbung von Unterstützungsleistungen durch den Gesundheitsfonds, sowie die Neudeutsche Gesundheitskasse bei der Entgegennahme der Beitrittserklärungen Personen zum Gesundheitsfonds bzw. zur Neudeutschen Gesundheitskasse sowie die Entgegennahme der Beitragsgelder und Gewährung von Erstattungen von Arzt- und Behandlungskosten ein Betreiben eines Versicherungsgeschäfts darstellte, welches einer Erlaubnis der BaFin bedurft hätte.

Die aufgrund der Zahlungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse vereinnahmten Gelder wurden für verschiedene Zwecke des Vereins Ganzheitliche Wege e. V. wie auch des Vereins Neudeutschland genutzt. Michaela Kunath wirkte in nicht aufklärbarem Umfang bei den einzelnen Vertragsgestaltungen teilweise mit. Federführend war jedoch hierbei stets der Angeklagte. Er verschaffte sich von anderen Mitgliedern der Vereine, die dafür zuständig waren, den Eingang der Beiträge zu überwachen und Rückerstattungen bei entsprechenden Anträgen der Mitglieder vorzunehmen, regelmäßig einen Überblick und entschied alle wesentlichen Fragen der Verwendung der eingehenden Beträge und der Rückerstattungen. Der Angeklagte trat stets als Handelnder nach außen in Erscheinung, nahm selbst gegenüber der BaFin schriftlich und mündlich Stellung und führte auch mit dem Abwickler Dr. Oppermann sowie dessen Mitarbeiter Rechtsanwalt Kubusch Gespräche.

III.

Der Angeklagte erschien am 13.09.2012 beim Landkreis Wittenberg, bei der Fahrerlaubnisbehörde des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr und erklärte, seinen Führerschein abgeben zu wollen, da er beabsichtige, einen eigenen Staat zu gründen und

einen eigenen Führerschein herauszugeben. Durch den Fachgebietsleiter Holger Zubke wurde dem Angeklagten erklärt, dass er mit der Abgabe des Führerscheins zugleich auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Die hinzugerufene Sachbearbeiterin Frau Bormann erklärte dem Angeklagten, dass ein Verzicht auf den Führerschein nur im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis möglich ist. Zugleich erläuterte sie ihm, dass er dann kein Auto mehr im öffentlichen Straßenverkehr führen dürfe. Der Angeklagte erklärte hierauf, dass er mit einem Pkw gekommen sei, noch fahren müsse und verließ sodann die Behörde. Am gleichen Tag kurze Zeit später erschien der Angeklagte in der Informationsstelle der Straßenverkehrsbehörde und gab dort seinen Führerschein und folgendes Schreiben, gerichtet an den Landkreis Wittenberg, Führerscheinstelle, zu Händen Herrn Zubke, ab:

"Rückgabe des Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland/Auflösung des Vertrages

Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist". Das Schreiben hatte der Angeklagte unterzeichnet.

Obwohl der Angeklagte aufgrund der Rückgabe des Führerscheins unter Beifügung der oben genannten Erklärung wusste, dass er gegenüber dem Landkreis Wittenberg auf seine Fahrerlaubnis verzichtet und den Führerschein zurückgegeben hatte, fuhr er an den nachfolgenden Tagen und nachfolgenden Orten mit dem Pkw BMW, amtliches Kennzeichen WB-PE 777 auf öffentlichen Straßen:

1. Am 19.10.2012 gegen 11.04 Uhr auf der Oranienbaumer Chaussee in Dessau-Roßlau;
2. am 23.10.2012 gegen 09.49 Uhr auf der Belziger Straße in Wittenberg;
3. am 09.11.2012 gegen 08.32 Uhr auf der Bundesautobahn A 4 in Kirchheim;
4. am 26.01.2013 gegen 03.06 Uhr auf der Bundesautobahn A 9 in Richtung Berlin;

Bei den Fahrten zu 1. bis 4. wurde der Angeklagte jeweils im Rahmen einer Geschwindigkeitskontrolle mittels der hierbei gefertigten Lichtbilder als Fahrer des PKW identifiziert.

5. am 05.02.2013 gegen 14.45 Uhr auf der Juristenstraße in Wittenberg;
6. am 07.03.2013 gegen 12.06 Uhr auf der Berliner Straße in Wittenberg;

Bei dieser Fahrt hatte der Angeklagte nicht die oben genannten amtlichen Kennzeichen, sondern ein Fantasiekennzeichen mit der Aufschrift "Deutschland 1 WB" am Fahrzeug angebracht. Die zuvor zugelassenen Kennzeichen WB-PE 777 waren bereits am 01.03.2013 entstempelt worden; Das Fahrzeug wurde zunächst durch die Polizeibeamten sichergestellt und nach Zahlung einer Sicherheitsleistung von 800 € wieder an den Angeklagten herausgegeben.

7. am 23.08.2013 gegen 10.50 Uhr auf dem Potsdamer Ring in Wittenberg;

Risikoübernahme hätte es auch der Aufstellung einer Kalkulation bedurft, diese sei jedoch nicht aufgestellt worden. Er selbst sei auch nicht Teil der Bundesrepublik Deutschland, stehe daher auch in keinem Vertragsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland und könne sich daher auf das Naturrecht berufen, welches ihm gestattet habe, Unterstützungsleistungen für die Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse und des Gesundheitsfonds anzubieten. Bezüglich des Vorwurfs des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (B. III.) hat der Angeklagte zugestanden, die Fahrten durchgeführt zu haben. Er hat jedoch die Auffassung vertreten, zu keiner Zeit wirksam auf seine Fahrerlaubnis verzichtet zu haben. Er habe am 13.09.2012 eine von ihm selbst verfasste Erklärung und den Führerschein beim Landkreis Wittenberg abgegeben, weil er auch weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen wollte und nicht hierauf verzichten wollte. Anlass hierfür sei gewesen, dass zwei Tage später die Errichtung des Königreichs Neudeutschland bevor gestanden habe. Er habe seit der Gründung des Königreichs einen wirksamen Führerschein des Königreichs. Der später sichergestellte paraguayische Führerschein sei bereits schon vor September 2012 anlässlich einer Dienstreise nach Paraguay, die er gemeinsam mit dem Zeugen Schulz durchgeführt habe, ausgestellt worden. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um einen gültigen Führerschein handele.

Die Einlassungen des Angeklagten sind im Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

Entgegen der Auffassung des Angeklagten haben der Verein Ganzheitliche Wege e. V. wie auch der Verein Neudeutschland Versicherungsgeschäfte in dem in B. II. festgestellten Umfang betrieben. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Vereinigung ein Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 VAG, wenn sie gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen übernimmt, wobei das übernommene Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt (VG, Urteil vom 25.11.1986, 1 C 54/81, zitiert nach juris Rn. 30 m.w.N.).

Unter dem Namen "Der Gesundheitsfonds, Verein Ganzheitliche Wege e. V." wurde die Übernahme von Krankenversicherungsleistungen für den Fall eines ungewissen Ereignisses, hier der Erkrankung angeboten, wofür die beitretenden Mitglieder ein entsprechendes Entgelt ab der Erklärung der Mitgliedschaft im Gesundheitsfond zu erbringen hatten. Dieses Entgelt wurde entsprechend den im Antrag genannten Leistungen, die das Mitglied in Anspruch nehmen wollte und unter Berücksichtigung einer möglichen Selbstbeteiligung festgesetzt. Damit hat der Gesundheitsfonds für seine Mitglieder Krankenversicherungsleistungen nach Maßgabe eines Leistungskatalogs, der ebenfalls mit Annahme der Beitrittserklärung als vereinbart galt, übernommen. Hierzu gehörte

insbesondere die Erstattung der Kosten der Arztbehandlung, der Zahnarztbehandlung aber auch der stationären Behandlung in Krankenhäusern. Zugleich wurde hierbei auch das Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt, indem sich das Angebot über das Internet an eine Vielzahl von Menschen richtete, so dass ein polypersonaler Bezug mit diesem Angebot gegeben war. Hierbei ging der Verein auch planmäßig vor, indem er auf längere Dauer den Zweck verfolgte, eine unbestimmte Zahl von Verträgen entsprechend zu schließen und hieraus Einnahmen zu rekrutieren. Im Übrigen hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung angegeben, dass es sein Ziel war, die medizinische Behandlung der Mitglieder deutlich kostengünstiger anzubieten als gesetzliche Krankenversicherungen. Hieraus ergibt sich bereits, dass durch den Betrieb der Krankenversicherung ein wirtschaftlicher Risikoausgleich auf Dauer angestrebt wurde.

Mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen der Mitglieder des Gesundheitsfonds wurde auch eine selbständige Leistungsverpflichtung des Gesundheitsfonds gegenüber seinen Mitgliedern begründet. Entgegen der Auffassung des Angeklagten handelte es sich hierbei nicht um eine unselbständige Nebenabrede. Das Vertragsangebot, welches mit dem Antragsformular im Internet unterbreitet wurde, bezog sich ausschließlich auf die Erbringung von Krankenversicherungsleistungen. Das Angebot zum Abschluss eines weiteren Vertrages, der kein Versicherungsvertrag ist, war damit nicht verbunden. Dass die Mitglieder des Gesundheitsfonds zugleich in den Verein Ganzheitliche Wege eintraten, begründete kein Vertragsverhältnis, aus dem dem Verein eine weitere Leistungspflicht gegenüber dem Mitglied erwachsen wäre. Entgegen der Auffassung des Angeklagten handelt es sich hier auch nicht um unverbindlich in Aussicht gestellte Unterstützungsleistungen, da ausdrücklich in der abschließenden Erklärung des Antragstellers formuliert ist, dass ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht. Der Vorbehalt der nicht vollständigen Erstattung in dieser Erklärung ist insoweit unerheblich, da dem Mitglied im Falle der Versagung der Kostenerstattung die gerichtliche Durchsetzbarkeit des Leistungsanspruchs verblieb, da diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen war.

Nach den Aussagen der Zeugen Gohr und Mitschke, beide Mitarbeiter der BaFin, die die Genehmigungspflichtigkeit des Gesundheitsfonds prüften, hat der Angeklagte als Vorstandsvorsitzender des Ganzheitliche Wege e.V. zu keiner Zeit bei der BaFin um eine Genehmigung dieses Versicherungsgeschäfts nachgesucht. Der Verein Ganzheitliche Wege e. V. als Träger des Gesundheitsfonds war auch als Versicherungsunternehmen tätig, indem er den Gesundheitsfonds fortlaufend im Internet bewarb und unstreitig wiederholt Versicherungsverträge zumindest konkludent durch Entgegennahme der Beitrittserklärung der Antragsteller schloss, deren monatliche Zahlungen entgegennahm sowie auch die Erstattung von Behandlungs- und Medizinkosten vornahm. Hierzu hat der Angeklagte, wie er selbst eingeräumt hatte, die Texte für die Antragsformulare wie auch die diesbezügliche Internetseite selbst entworfen und auch alle wichtigen Entscheidungen, die die Gestaltung

des Gesundheitsfonds betrafen, wie auch Verwendung der Einnahmen alleinverantwortlich entschieden. Aus den Angaben der Zeugin Kunath, die nach ihrer Aussage hauptsächlich für die Korrespondenz mit den Mitgliedern und die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben des Gesundheitsfonds befasst war, hat sich hierfür nichts anderes ergeben. Sie hat vielmehr die Einlassung des Angeklagten bestätigt.

Auch bezüglich der Neudeutschen Gesundheitskasse ist davon auszugehen, dass der Verein Neudeutschland als Versicherungsunternehmen tätig wurde. Der Antrag zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland war stets miteinander verbunden, enthielt aber nur Fragen zu den Personalien des Antragstellers, dessen bestehenden Krankenversicherungsschutz sowie Fragen zur Gesundheit und Leistungsvereinbarungen im Hinblick auf die zu erbringenden Krankenversicherungsleistungen. Die in das Internet eingestellten Versionen eines Antrages zur Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse und dem Verein Neudeutschland Nr. 1 bis 14, Nr. 16 und 20, soweit sie bis zum 21.06.2011 angewendet wurden, enthielten jeweils ein Angebot an die Mitglieder für Krankenversicherungsleistungen nach Maßgabe des Leistungskatalogs eines möglichen Vorversicherers des jeweiligen Mitglieds oder eines anderen Versicherungsunternehmens. Dies hatte der Angeklagte in dem Internetauftritt der Neudeutschen Gesundheitskasse auch ausdrücklich beschrieben und die Leistungskataloge der Krankenkassen in jedem Einzelfall auch zum eigenen Leistungskatalog erklärt, wie sich aus dem hierzu verlesenen Internetauftritt vom 22.07.2009 ergibt. Damit wurde aber zugleich für den Fall eines ungewissen Ereignisses, nämlich einen Versicherungsfall, wie er in dem jeweiligen Leistungskatalog eines Versicherungsunternehmens bestimmt wird, bestimmte Leistungen nach Maßgabe eben dieses Leistungskatalogs übernommen. Die Mitglieder haben insoweit mit der Zahlung der jeweiligen Beiträge einen Rechtsanspruch auf die übernommenen Leistungen, wie sie ihn gegen das Versicherungsunternehmen hätten erworben. Da das Angebot zur Erklärung der Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse über das Internet verbreitet wurde, ist das Leistungsangebot auch an eine Vielzahl von Personen gerichtet worden mit dem Ziel, das Risiko auf eine Vielzahl der durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen zu verteilen. Zugleich ist daraus ersichtlich, dass auch eine entsprechende Kalkulation der Risikoübernahme zugrunde gelegt wurde, weil entsprechend dem Internetauftritt das Ziel verfolgt wurde, eine Absicherung anzubieten, die unter den Beitragssätzen der gesetzlichen Krankenversicherung blieb. Mit der Annahme des Antrages des Beitretenden wurde zugleich geschäftlich eine Leistungspflicht der Neudeutschen Gesundheitskasse gegenüber dem jeweiligen Mitglied begründet. Der nur teilweise Leistungsausschluss "insbesondere in Fällen des Betruges durch Ärzte, Zwangsimpfung, Nötigung zur Impfung und anderen unethischen Handlungen" ließ die einmal begründete Leistungspflicht der Neudeutschen Gesundheitskasse nicht entfallen,

sondern schränkte sie nur teilweise ein. Darin liegt nicht nur das Angebot einer unverbindlichen Hilfeleistung für die Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse. Die Leistungen wurden zudem auch gegen Entgelt übernommen, denn auch die Mitglieder der Neudeutschen Gesundheitskasse zahlten entsprechend der Einlassung des Angeklagten insoweit einen monatlichen Beitrag. Entgegen der Ansicht des Angeklagten bestand auch insoweit eine selbständige Risikoübernahme. Im Zusammenhang mit der gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse beantragten Mitgliedschaft im Verein Neudeutschland, wie bereits oben ausgeführt, ist keine rechtliche oder wirtschaftliche Verknüpfung erkennbar, die eine Einstufung der Mitgliedschaft in der Neudeutschen Gesundheitskasse als bloße unselbständige Nebenabrede zur Mitgliedschaft im Verein Neudeutschland zuließe.

Auch hinsichtlich dieser Geschäfte hat die BaFin, wie von den Zeugen Mitschke und Gohr bekundet, weder dem Angeklagten noch dem Verein Neudeutschland bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse keine Erlaubnis erteilt. Das Versicherungsgeschäft ist im Tatzeitraum entsprechend durch die Bewerbung im Internet wie auch durch die wiederholte Entgegennahme der Anträge und Vereinnahmung der entsprechenden Zahlungsbeträge betrieben worden. Der Angeklagte wusste bereits aus dem von der Kammer verlesenen Schreiben der BaFin vom 23.06.2009, dass er Versicherungsgeschäfte betreibt, die der Genehmigung bedürfen. Unter dem Namen Neudeutschen Gesundheitskasse wurden die gleichen Leistungen angeboten, wie sie bereits Gegenstand des Gesundheitsfonds waren. Außerdem gab es auch nach dem Schreiben vom 23.06.2009 wiederholte Hinweise auf die Erlaubnispflichtigkeit in den nachfolgenden, zu B.II. aufgeführten und verlesenen Schreiben der BaFin, insbesondere mit der ebenfalls verlesenen Einstellungs- und Abwicklungsanordnung vom 01.12.2010. Eine Erlaubnisfreiheit sah die BaFin dagegen erst im Schreiben vom 09.02.2011 bezüglich der Antragsversion NDGK Version 19 vom 25.01.2011.

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist bei dieser Vertragsversion wie auch bei den weiteren Antragsversionen NDGK Version 15, 17 und 18 und in der Schlusserklärung des Mitglieds Christian Heider vom 16.03.2011 kein erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft zu erblicken. Zwar enthalten diese Antragsversionen die gleichen Angaben zur Person und Fragen zur Gesundheit wie bei den anderen Vertragsversionen zur Neudeutschen Gesundheitskasse. Auch sind darin Gebührensätze zur Höhe des Mitgliedsbeitrages enthalten. Unter der Rubrik der Erklärung des Antragstellers ist jedoch im letzten Satz des zweiten Absatzes die ausdrückliche Formulierung enthalten, dass ein Rechtsanspruch auf Erstattung nicht besteht. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits seit vielen Jahren anerkannt, dass kein genehmigungspflichtiges Versicherungsgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 VAG vorliegt, wenn

eine Vereinigung keinen Rechtsanspruch auf die von ihr erbrachten satzungsmäßigen Leistungen gewährt (BVG, Urteil vom 25.11.1986, 1 C 54/81; Urteil vom 10.01.1961, I A 4.59 und Urteil vom 22.03.1956, I C 147.54). Die auf der Grundlage dieser Antragsversionen geschlossenen Verträge waren daher bei der Feststellung des Umfangs der hier strafrechtlich relevanten Versicherungsgeschäfte nicht zu berücksichtigen.

Auch bezüglich der Versicherungsgeschäfte der Neudeutschen Gesundheitskasse hat der Angeklagte eingeräumt, die Vertragstexte im Wesentlichen entworfen und dann in das Internet auch eingestellt zu haben. Entsprechend der verlesenen Vereinssatzung des nicht eingetragenen Vereins Neudeutschland war der Angeklagte gemäß § 8 Abs. 18 auch für Rechtsgeschäfte ausdrücklich bevollmächtigt.

Den Umfang der eingegangenen Versicherungsverträge und der vereinnahmten Beiträge durch den Verein Ganzheitliche Wege e. V. sowie durch den Verein Neudeutschland hat die Kammer anhand der Aussagen der Zeuginnen Hohmann und Brezing getroffen. Die Zeugin KOK'in Brezing von der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost hat nach Übergabe sämtlicher vom Abwickler vorgefundener Unterlagen zur Neudeutschen Gesundheitskasse und zum Gesundheitsfonds eine Übersicht sämtlicher Mitglieder des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse, soweit sich diese aus den Unterlagen ergaben, erstellt und die jeweils mit den Mitgliedern abgeschlossenen Verträge sowie den hierzu aufgefundenen Schriftverkehr den jeweiligen Mitgliedern zugeordnet. Hierbei hat sie die jeweilige verwendete Antragsversion gleichfalls den einzelnen Mitgliedern zugeordnet und hierbei das Datum für die Antragsversion verwendet, das sich auf dem jeweiligen Formular befand. Hierzu hat die Zeugin ausgeführt, dass es sich immer um Ausdrucke aus dem Internet handelte, bei denen das Datum des Ausdrucks jeweils vermerkt war. Zugleich hat die Zeugin bezüglich des Tatzeitraums 30.06.2009 bis 21.06.2011 für die einzelnen Mitglieder des Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse Fallakten mit den jeweils abgeschlossenen Verträgen und weiteren Schriftverkehr angelegt und dies in einer Tabelle erfasst. Die einzelnen Vertragsversionen des Gesundheitsfonds (Version 1 bis 7) und der Neudeutschen Gesundheitskasse (Version 1 bis 20) wurden aus den entsprechenden Fallakten verlesen und so zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Ausgehend von der so erstellten Übersicht der Mitglieder des Gesundheitsfonds und der Neudeutschen Gesundheitskasse mit den jeweils abgeschlossenen Verträgen und dem Schriftverkehr für den genannten Tatzeitraum hat die Zeugin Hohmann, die als Bilanzbuchhalterin bei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost beschäftigt ist, unter Zugrundelegung der ebenfalls durch den Abwickler zur Verfügung gestellten Kontounterlagen die Einnahmen für den Gesundheitsfonds und die Neudeutschen Gesundheitskasse aus den Unterlagen zu den zu B.II. genannten Konten der GLS Bank und

der Postbank ermittelt und die hierzu erfolgten Rückbuchungen, Rücklastschriften und Gebühren im Einzelnen festgestellt. Die Zeugin hat hierzu ausgeführt, dass sie nur die Kontobewegungen berücksichtigt hat, die sie eindeutig dem Gesundheitsfonds oder der Neudeutschen Gesundheitskasse zuordnen konnte. Im Weiteren hat sie den Zahlungsverkehr im Zeitraum 30.06.2009 bis 21.06.2011 aufgegliedert nach jeweiligem Mitglied, dessen vorgenommenen Einzahlungen, den hierfür erfolgten Rücklastschriften der Kostenerstattung sowie der angefallenen Bankgebühren untersucht und erfasst. Die Feststellungen der Kammer hierzu haben ihre Grundlage in den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Hohmann. Nach Ermittlung der jeweiligen Gesamtsummen hat die Zeugin Hohmann sodann die Zahlungseingänge aus den Verträgen gemäß den Versionen 15, 17, 18 und 19 sowie der Schlusserklärung vom 16.03.2011 des Mitglieds Heider aus der Fallakte 38 ermittelt, die die Kammer sodann von den erzielten Einnahmen in Abzug gebracht hat. Diese Zahlungseingänge sind, wie bereits oben aufgeführt, für die Ermittlung des Umfangs der genehmigungspflichtigen Versicherungsgeschäfte durch den Angeklagten angesichts der Tatsache, dass kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Leistungen gewährt wurde, nicht relevant. Der Angeklagte hat nach der hierzu durchgeführten Beweisaufnahme die Angaben der Zeugin Hohmann und auch der Zeugin Brezing bestätigt und unstrittig gestellt.

Die Feststellungen zum Schriftverkehr BaFin mit dem Angeklagten haben ihre Grundlage in den ebenfalls glaubhaften Bekundungen des Zeugen Gohr sowie des Zeugen Mitschke. Die Feststellungen der Kammer zum Umfang der Abwicklung der Versicherungsverträge beruhen auf den Aussagen des Zeugen Rechtsanwalt Kubusch, der als Mitarbeiter des Abwicklers Dr. Oppermann am 07.02.2012 in den Räumen des Vereins Neudeutschland war, dort die Gespräche mit dem Angeklagten führte und seine Feststellungen zum Stand der Abwicklung der Versicherungsverträge anhand der vorgefundenen Unterlagen traf.

### III.

Auch die Einlassung des Angeklagten bezüglich seiner Fahrten mit dem Pkw vom 19.10.2012 bis 24.02.2014 (B. III.) ist im Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Der Angeklagte war sich bei sämtlichen Fahrten bewusst, dass er nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war. Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Zubke und Bormann war dem Angeklagten bereits vor Abgabe des Führerscheins am 13.09.2012 durch beide Zeugen erläutert worden, dass mit der Rückgabe des Führerscheins zugleich der Verzicht auf die Fahrerlaubnis verbunden ist und der Angeklagte danach sein Fahrzeug nicht mehr benutzen darf. Der Zeugin Bormann war auch noch der weitere Inhalt des Gespräches, wie

zu B. III. festgestellt, in der Erinnerung. Sie und auch der Zeuge Zubke haben übereinstimmend bekundet, dass dem Angeklagten bei dem Gespräch zugleich ein Formular für eine Verzichtserklärung vorgelegt wurde. Die Zeugin Bormann hat im Weiteren ausgesagt, dass der Angeklagte ihnen hierauf mitgeteilt habe, dass er mit dem Pkw da sei und auch noch heute fahren müsse. Sie habe dann dem Angeklagten den Vorschlag unterbreitet, die Erklärung mitzunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen. Daraufhin habe der Angeklagte zum Ausdruck gebracht, die Verzichtserklärung mit seinem Führerschein am kommenden Montag in der Behörde abzugeben. Diese Äußerungen des Angeklagten gegenüber den Zeugen Zubke und Bormann machen deutlich, dass der Angeklagte bereits im Rahmen des Gesprächs gewillt war, seinen Führerschein endgültig und damit nicht nur vorübergehend an die Führerscheinstelle zurückzugeben, mithin auf den Führerschein und damit auch auf die Fahrerlaubnis zu verzichten.

Auch die Rückgabe des Führerscheins sodann mit der vom Angeklagten selbst verfassten Erklärung am 13.09.2012 lässt keinen anderen Schluss zu. Mit der Erklärung, dass "die durch Antragstellung begründete Vertraglichkeit" aufgelöst sein soll, und der gleichzeitigen Abgabe des Führerscheins hat der Angeklagte unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er das Rechtsverhältnis, das durch die Beantragung der Fahrerlaubnis entstanden war, zum Erlöschen bringen wollte. Das entstandene Rechtsverhältnis besteht in einer entsprechenden Berechtigung des Angeklagten der ihm erteilten Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Fahrerlaubnis). Auch wenn der Angeklagte den Begriff des Verzichts nicht verwendet hat, hat er doch mit der Abgabe des Führerscheins und der beigefügten Erklärung eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die mit dem Führerschein dokumentierte, auf seinen Antrag hin berechtigt erteilte Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen zum Erlöschen gebracht werden soll. Angesichts der Formulierung der "Auflösung des Vertrages" hat der Angeklagte auch klar für jeden erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass er keinerlei Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus der ihm bislang zustehenden Fahrerlaubnis künftig herleiten wollte. Dies kann nur als Verzicht auf die Fahrerlaubnis gewertet werden. Der Angeklagte kann sich auch nicht auf den vermeintlichen Rechtsrat des Zeuge Rico Schumann berufen. Der als Rechtsanwalt tätige Zeuge hat in seiner Aussage bekundet, er habe im April 2013 davon Kenntnis erhalten, dass dem Angeklagten das Fahren ohne Fahrerlaubnis vorgeworfen und er deshalb zur Polizei vorgeladen sei. Der Angeklagte habe ihm auf seine Frage hin erklärt, dass er den Führerschein mit der vorgefertigten Erklärung, die ihm dann erstmals zur Kenntnis gelangt sei, an der Informationsstelle des Landkreises Wittenberg abgegeben habe. Hierauf habe er dem Angeklagten mitgeteilt, dass die alleinige Rückgabe des Führerscheins für einen Verzicht auf die Fahrerlaubnis nicht ausreichend sei. Er habe dann den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Halle für den Angeklagten gestellt und

dem Angeklagten auch sinngemäß erläutert, er könne bis zur Klärung des Sachverhalts beim Verwaltungsgericht weiterhin Fahrzeuge führen.

Der Zeuge Rechtsanwalt Schumann hat den Angeklagten falsch beraten. Wie bereits oben ausgeführt, war mit der Rückgabe des Führerscheins verbunden mit der am 13.09.2012 vom Angeklagten abgegebenen Erklärung der Verzicht auf die Fahrerlaubnis durch den Angeklagten erklärt worden. Davon musste auch der Angeklagte angesichts des Inhalts des Gespräches mit den Zeugen Zubke und Bormann ausgehen. Er konnte sich auf die falsche Auskunft des Zeugen Schumann nicht verlassen. Ihm war daher auch bewusst, dass er ohne gültige Fahrerlaubnis den Pkw BMW zu den in B. III. zu 1. bis 10 genannten Zeiten im öffentlichen Straßenverkehr führte.

Der Angeklagte kann sich auch nicht auf den bei ihm am 23.02.2014 beschlagnahmten Führerschein als gültige Fahrerlaubnis berufen. Die Kammer hat den Führerschein aus der Akte Bd. XIV in der Beweisaufnahme in Augenschein genommen. Die hierzu verlesene beglaubigte Übersetzung aus der spanischen Sprache ergab, dass der Führerschein durch die Gemeinde Guarambare der Republik Paraguay für Ausländer auf den Namen des Angeklagten mit dem Wohnort Guarambare ausgestellt wurde und den Vermerk "Jahr 13" enthält. Neben dem Geburtsdatum des Angeklagten ist dort als Blutgruppe B RH positiv und die Gültigkeit bis 06.02.2013 sowie als Ident-Ausweisnummer 77328926 angegeben.

Der mit der Prüfung der Echtheit des genannten Führerscheins beauftragte Sachverständige des LKA Sachsen-Anhalt König hat ausgeführt, dass er im Rahmen einer vergleichenden Untersuchung autorisiertes Vergleichsmaterial aus Paraguay zur Verfügung hatte und den Führerschein mit Hilfe von zerstörungsfrei arbeitenden optischen und physikalisch-technischen Verfahren untersucht hat. Hierbei habe sich ergeben, dass es sich um ein Nachahmprodukt eines paraguayischen Führerscheins des Regierungsbezirkes Guarambare handele. Das Druckbild sei mittels Tintenstrahldrucker reproduziert worden. Das Lichtbild sei entgegen echten Führerscheinen nicht integriert, sondern aufgeklebt. Im Bereich der bei echten Führerscheinen maschinell gerundeten Kanten seien manuelle Schnittspuren nachweisbar. Ein Ausstellungsdatum sei nicht angegeben.

Die Feststellungen des Sachverständigen zur Beschaffenheit des untersuchten Führerscheins hat die Kammer im Rahmen der Inaugenscheinnahme des sichergestellten Führerscheins nachvollziehen können. Der Sachverständige ist sodann zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei dem Führerschein um eine Totalfälschung handelt. Ergänzend hierzu hat der Sachverständige ausgeführt, dass seine weiteren Ermittlungen ergeben haben, dass die Gemeinde Guarambare über keine Führerscheinbehörde verfügt.

Die Kammer geht daher aufgrund der überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen ebenfalls von einer Totalfälschung aus und ist davon überzeugt, dass dem Angeklagten dies auch bewusst war. Es kommt hinzu, dass der Angeklagte selbst dargestellt hat, dass dieser Führerschein ihm auf der Grundlage des von ihm vorgelegten

deutschen Führerscheins ausgestellt worden sei. Da der Angeklagte, wie bereits oben ausgeführt, wirksam auf seine deutsche Fahrerlaubnis verzichtet hat, konnte er auch nicht davon ausgehen, dass dieser zuvor ausgestellte paraguayische Führerschein danach noch weiter Gültigkeit haben konnte.

Selbst wenn man mit dem Angeklagten davon ausgehen wollte, dass er diesen Führerschein für gültig hielt, wäre ihm insoweit vorzuwerfen, dass er vor Gebrauch dieses Führerscheins keine Erkundigungen bei einer zuständigen deutschen Behörde eingeholt hat, ob er von diesem Führerschein Gebrauch machen kann. Da mit dem Sachverständigen von einer Totalfälschung auszugehen ist, kann der Angeklagte entgegen seiner Einlassung den Führerschein nicht bei einer öffentlichen Behörde erworben haben, die in Paraguay hierfür zuständig wäre.

Der Angeklagte kann sich auch nicht darauf berufen, als "Oberster Souverän" seines angeblich gegründeten Königreichs Deutschland, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum der Bundesrepublik Deutschland führen zu dürfen. Das von dem Angeklagten und seinen Mitstreitern gegründete sogenannte Königreich Deutschland erfüllt keine völkerrechtlichen Kriterien, nach denen man davon ausgehen könnte, dass es sich bei diesem Gebilde um einen Staat handelt. Unabhängig von der äußerst geringen Größe des vermeintlichen Staatsgebietes ist auch nicht erkennbar, was die Anhänger des Königreiches im völkerrechtlichen Sinne verbinden würde. Zudem fehlt es dem vermeintlichen Staatsgebilde an jeglicher völkerrechtlicher bzw. diplomatischer Anerkennung.

D.

Aufgrund der zu B. II. getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des vorsätzlichen unbefugten Betriebes eines Versicherungsgeschäftes gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 VAG schuldig gemacht. Der Angeklagte hat für den Verein Ganzheitliche Wege e. V. und den Verein Neudeutschland im Internet den Gesundheitsfonds bzw. die Neudeutsche Gesundheitskasse beworben, hierbei gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses, hier der Erkrankung, die Übernahme bestimmter Leistungen im Rahmen eines Garantieversprechens, hier der Erstattung entstandener Arzt- und Behandlungskosten, übernommen. Infolge dieser Werbung haben insgesamt 118 Personen einen derartigen Krankenversicherungsvertrag mit dem Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse abgeschlossen, die beiden Vereine Ganzheitliche Wege e. V. und Neudeutschland haben von ihren Mitgliedern monatlich zu zahlende Beiträge vereinnahmt und auf entsprechendes Verlangen wurde an die Mitglieder die Erstattung von Behandlungskosten vorgenommen. Die gem. § 5 Abs. 1 VAG hierfür erforderliche Erlaubnis

für das Betreiben dieses Versicherungsgeschäftes ist weder dem Verein Ganzheitliche Wege e. V. noch dem Verein Neudeutschland eingeräumt worden. Der Angeklagte handelte dabei gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB für den Verein Ganzheitliche Wege e. V. als dessen erster Vorsitzender im Rahmen der ihm übertragenen Einzelvertretungsbefugnis. Bezüglich des Vereins Neudeutschland handelte der Angeklagte gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB als Beauftragter des Vereins Neudeutschland. Der Verein Neudeutschland stellt insoweit einen Betrieb im Sinne von § 14 Abs. 2 StGB dar, weil es sich um einen nicht eingetragenen Verein, das heißt einen nicht nur vorübergehenden Zusammenschluss mehrerer Personen handelte, die sich zur Erreichung bestimmter Zwecke, unter anderem des Angebots und der Abwicklung von Krankenversicherungsleistungen zusammengeschlossen hatte und den der Angeklagte entsprechend der Vereinssatzung als Vereinsvorstand leitete und das Angebot und der Abschluss der Krankenversicherungsverträge im Auftrag des Vereins vornahm. Da der Angeklagte zugleich gemäß § 8 Abs. 18 der Vereinsfassung bevollmächtigt war, Rechtsgeschäfte für den Verein ständig abzuschließen, war er als Beauftragter des Vereins auch ausdrücklich beauftragt, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Neudeutschen Gesundheitskasse in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich, denn ihm war spätestens mit Schreiben der BaFIN vom 23.06.2009 bekannt, dass es für das Betreiben der von ihm beworbenen Krankenversicherungen gemäß § 5 Abs. 1 VAG der Erteilung einer Erlaubnis durch die BaFIN bedurfte.

Entgegen der Ansicht des Angeklagten unterfällt er auch den Strafgesetzen der Bundesrepublik Deutschland und damit dem Straftatbestand des § 140 VAG. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Angeklagte mit dem Königreich Deutschland keinen neuen Staat gegründet. Angesichts des bestehenden geltenden Strafgesetzes kann er sich auch nicht auf die - von ihm auch nicht näher begründete - Anwendung des Naturrechts berufen.

Bezüglich der unter B. III. 1. bis 10. getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte jeweils des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß §§ 2, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG, 53 StGB in zehn Fällen schuldig gemacht. Durch die Tat vom 24.02.2014 (B. III. 10.) hat der Angeklagte Tateinheitlich gemäß § 52 StGB zugleich den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB verwirklicht, indem er einen gefälschten paraguayischen Führerschein als Legitimation für den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis während der Fahrt bei sich führte und während der Polizeikontrolle vorlegte.

E.

Für die Tat des unbefugten Betriebens eines Versicherungsgeschäftes war gem. § 2 Abs. 2 StGB der Strafrahmen des § 140 Abs. 1 VAG in der ab dem 30.04.2011 geltenden Fassung zugrunde zu legen, der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Bei der konkreten Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich in weiten Teilen des Sachverhalts geständig eingelassen hat. Strafmildernd musste sich auch auswirken, dass die Tat bereits mehrere Jahre zurückliegt und der Angeklagte aus den gezahlten Beiträgen keinen persönlichen Vorteil zog, sondern die Einnahmen verschiedenen Projekten und Zwecken der Vereine Ganzheitliche Wege e. V. und Neudeutschland zu Gute kamen. Zu Gunsten des Angeklagten soll auch berücksichtigt werden, dass er nach Erlass der Abwicklungsanordnung durch die BaFin einen Großteil der bestehenden Verträge entsprechend den Vorstellungen der BaFin abänderte.

Gegen den Angeklagten sprach jedoch, dass er über einen erheblichen Tatzeitraum handelte und über lange Zeit die Hinweise der BaFin vehement negierte. Neben dem langen Tatzeitraum war auch strafscharfend die erhebliche Höhe der durch die Vereine vereinnahmten Gelder zu Lasten des Angeklagten zu werten. Gegen den Angeklagten sprach auch, dass er zum Zeitpunkt der Tatbegehung mehrfach, wenn auch nicht einschlägig vorbestraft war und auch nach Beendigung der Tat erneut strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden musste.

Insbesondere die erheblich zu Lasten des Angeklagten sprechenden Umstände und aufgrund der Tatsache, dass der Angeklagte wiederholt in der Beweisaufnahme zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht bereit ist, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu akzeptieren, kam hier zur Einwirkung nur die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Betracht. Diese hat die Kammer unter nochmaliger Würdigung der genannten Strafzumessungskriterien, des Grades der Schuld des Angeklagten und unter Berücksichtigung der Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten zu erwarten sind, auf eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten festgesetzt.

Bezüglich der Taten zu B. III. 1. bis 10. war der Strafrahmen des § 21 Abs. 1 StVG als Grundlage zu nehmen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr vorsieht. Für die Taten war zu Gunsten des Angeklagten seine teilweise geständige Einlassung zu berücksichtigen. Gegen den Angeklagten sprachen erhebliche strafscharfende Umstände. So ist der Angeklagte bereits mehrfach, davon zweimal einschlägig vorbestraft. Gegen den Angeklagten sprach auch in erheblichem Maße, dass er nicht bereit ist, sein Fehlverhalten zu unterlassen, sondern ankündigte, sich auch künftig nicht an die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland halten zu wollen. Strafscharfend war bei den Taten vom 23.08.2013, 13.09.2013 und 07.02.2014 sowie 24.02.2014 auch zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte trotz Polizeikontrolle und Sicherstellung des Fahrzeugs nach der Tat vom 07.03.2013 nicht von weiterer wiederholter Tatbegehung abhalten ließ. Angesichts

dieser erheblich zu Lasten des Angeklagten zu wertenden Umstände, insbesondere seiner verfestigten ablehnenden Einstellung zu den geltenden Gesetzen, kam hier bei allen Taten nur die Verhängung von Freiheitsstrafen in Betracht, da der Angeklagte offensichtlich mit dem Ausspruch einer Geldstrafe nicht mehr zu beeindrucken und von weiteren Straftaten abzuhalten ist.

Bei den Taten zu 1. bis 4. war zu Lasten des Angeklagten auch zu berücksichtigen, dass er mit den Taten sich zugleich einer Ordnungswidrigkeit des Überschreitens der höchstzulässigen Geschwindigkeit wiederholt schuldig gemacht hat, auch wenn diese hier jeweils nicht zu ahnden ist. Des Weiteren hat die Kammer bei der konkreten Strafzumessung für die einzelnen Taten berücksichtigt, dass er mit Ausnahme der Taten zu 1. vom 19.10.2012, der Tat zu 3. vom 09.11.2012 und Tat zu 4. vom 26.01.2013 die weiteren Taten bei Fahrten im Stadtgebiet von Wittenberg beging. Außerdem hat die Kammer auch den zeitlich kurzen zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Taten, insbesondere zwischen den Taten zu 1. bis 6. berücksichtigt. Bei der Strafzumessung für die Tat zu 10. war strafscharfend auch die Verwirklichung von zwei Straftatbeständen zu werten.

Hiervon ausgehend hat die Kammer auf folgende Einzelstrafen erkannt:

- für die Tat zu 1. vom 19.10.2012, Tat zu 2. vom 23.10.2012 und Tat zu 3. vom 09.11.2012 jeweils auf eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten,
  - für die Tat zu 4. vom 26.01.2013 und Tat zu 5. vom 05.02.2013 jeweils auf eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten;
  - bzgl. der Tat zu 6. vom 07.03.2013 auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten,
  - hinsichtlich der Tat zu 7. vom 23.08.2013, der Tat zu 8. vom 13.09.2013 und der Tat zu 9. vom 07.02.2014 jeweils auf eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten
- und bzgl. der Tat zu 10. vom 24.02.2014 auf eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten.

Für die Taten zu 1. bis 5. war die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 StGB zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich. Wie bereits ausgeführt, ist der Angeklagte mehrfach einschlägig vorbestraft und hat sowohl erklärt als auch durch die wiederholte Tatbegehung gezeigt, dass er nicht bereit ist, sich an die Gesetze und Normen zu halten. Durch den Ausspruch einer Geldstrafe kann auf den Angeklagten daher nicht resozialisierend eingewirkt und der Angeklagte auch nicht zu einem künftig straffreien Leben veranlasst werden. Die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen war bei diesen Taten daher unerlässlich.

Gemäß §§ 53, 54 StGB war aus den gefundenen einzelnen Freiheitsstrafen unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einzelstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Auch unter Berücksichtigung der teilweisen Geständigkeit des Angeklagten und

des seit der Begehung der Taten vergangenen Zeitraums kam hier die Bildung einer noch bewährungsfähigen Gesamtfreiheitsstrafe nicht in Betracht. Hiergegen sprachen bereits die Anzahl und auch die Intensität der begangenen Straftaten, die Vorstrafen des Angeklagten wie auch die Tatsache, dass es sich beim Angeklagten um einen Straftäter mit einer verfestigten kriminellen Einstellung handelt, bei dem sich frühere Versuche, mit den damals verhängten Strafen resozialisierend auf ihn einzuwirken und ihn zu einem Lebensweg ohne Straftaten zu führen, als völlig erfolglos erwiesen haben. Der Angeklagte bedarf, um ihn künftig zu einem straffreien Leben anhalten zu können, nunmehr der Einwirkung durch den Strafvollzug.

Bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe hat die Kammer die oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals gegeneinander abgewogen und dabei insbesondere zu Gunsten des Angeklagten seine teilweise Geständigkeit wie auch die Tatsache gewürdigt, dass die Taten mehrere Jahre zurückliegen. Unter Berücksichtigung der Art der durch die Taten jeweils verletzten Rechtsgüter wie auch des zeitlichen Abstandes zwischen den einzelnen Taten hat die Kammer auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten erkannt. Hierbei hat die Kammer auch beachtet, dass eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB mit den beiden Geldstrafen aus den Entscheidungen des Amtsgerichts Wittenberg vom 15.09.2011 und 19.11.2014 aufgrund der bereits vollständig erfolgten Vollstreckung der Geldstrafen nicht mehr möglich war und dem Angeklagten hierfür ein Härteausgleich zu gewähren war.

Da es nach Erlass des Urteils des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 08.01.2015 zu einer übermäßigen und von dem Angeklagten nicht zu vertretenden Verfahrensverzögerung von über zwei Jahren kam, hat die Kammer zum Ausgleich im Wege der sogenannten Vollstreckungslösung 1 Monat der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe für vollstreckt erklärt. Hierfür war maßgeblich, dass die Kammer eine rechtsstaatswidrige Verzögerung bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils vom 08.01.2015 nicht feststellen konnte. Denn nach Anzeigenerstattung am 30.04.2010 konnten die eigentlichen Ermittlungsarbeiten erst nach Vorlage sämtlicher Unterlagen durch die BaFin ab dem 11.04.2011 geführt werden. Nach Abschluss der umfangreichen Ermittlungen gelangte die Akte am 22.03.2013 zur Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, die am 22.11.2013 Anklage erhob. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss vom 16.07.2014 begann die Hauptverhandlung ab dem 13.11.2014. Das erstinstanzliche Verfahren wurde mit dem Urteil vom 08.01.2015 beendet. Nach Einlegung der Rechtsmittel durch den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft ging die Akte am 02.04.2015 beim Landgericht Dessau-Roßlau ein. Aufgrund gerichtsorganisatorischer Schwierigkeiten beim Landgericht Dessau-Roßlau, insbesondere Terminskollisionen mit anderen Haftsachen wie auch der Kollision mit Terminen in der gegen den Angeklagten beim Landgericht Halle anberaumten Hauptverhandlung, die eine

Haftsache war, begann nach der am 15.08.2016 erfolgten Verbindung mit den weiteren gegen den Angeklagten anhängigen Berufungsverfahren, die Gegenstand dieses Urteils hier sind, die Hauptverhandlung zunächst am 20.03.2017. Da sich in der Hauptverhandlung herausstellte, dass weitere umfangreiche Ermittlungen erforderlich waren, wurde die Hauptverhandlung ausgesetzt und die Hauptverhandlung begann erneut am 27.06.2017. Für die eingetretene Verzögerung seit dem Eingang der Akte beim Landgericht Dessau-Roßlau vom 02.04.2015 bis zum Beginn der Hauptverhandlung am 27.06.2017 hat die Kammer zum angemessenen Ausgleich der hierfür vom Angeklagten nicht zu vertretenden Verzögerungen 1 Monat der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt erklärt.

Gemäß §§ 73 Abs. 1 S. 2, 73 a StGB in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung, § 111 i Abs. 2 S. 3 StPO in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung war festzustellen, dass der Anordnung des Verfalls von Wertersatz aufgrund der Einnahmen aus dem unbefugten Betreiben von Versicherungsgeschäften durch den Angeklagten Ansprüche Verletzter, hier der Mitglieder des Gesundheitsfonds bzw. der Neudeutschen Gesundheitskasse entgegenstehen. Daher war nur der Wert des durch die Tat Erlangten in Höhe von 328.355,00 € festzustellen. Diesen hat die Kammer aus dem Betrag der Zahlungseingänge aus den Verträgen der Mitglieder zum Gesundheitsfonds und der Neudeutschengesundheitskasse, die einen Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen gewährten, in Höhe von 368.609,86 € abzüglich der erfolgten Rückbuchungen von 17.817,15 € und Rücklastschriften in Höhe von 22.437,71 € ermittelt. Gemäß Art. 316 h EGStGB und Art. 4 § 14 EGStPO war das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht anzuwenden, da hier im Verfahren bereits vor dem 01.07.2017 eine Entscheidung über die Anordnung des Verfalls ergangen war.

Gemäß §§ 69 Abs. 1, 69 a Abs. 1 S. 3 StGB war die Verwaltungsbehörde anzuweisen, dem Angeklagten vor Ablauf von 3 Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Angeklagte hat sich durch die zu B. III. 1. bis 10. begangenen Taten des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zehn Fällen als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr erwiesen. Da der Angeklagte über keine gültige Fahrerlaubnis verfügt, war gemäß § 69 a Abs. 1 S. 3 StGB gegen den Angeklagten eine isolierte Sperrfrist bis zur Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu verhängen. Ausgehend von der nach § 69 a Abs. 1 StGB vorgegebenen Dauer der Sperrfrist von 6 Monaten bis zu 5 Jahren ist die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, dass der Angeklagte gegenwärtig noch weitere drei Jahre zur Teilnahme am Straßenverkehr nicht geeignet ist. Der Angeklagte ist nach wie vor der Meinung, dass es ihm entgegen geltendem Recht zusteht, auch ohne gültige Fahrerlaubnis am Straßenverkehr teilzunehmen. Dies zeugt von einer verfestigten kriminellen Einstellung. Bei der Dauer der Sperrfrist hat die Kammer auch die einschlägigen Vorstrafen des

angeklagten sowie die Tatsache berücksichtigt, dass er in der Vergangenheit auch ausweislich der im Verkehrszentralregister eingetragenen Ordnungswidrigkeiten wiederholt nicht bereit war, sich an geltende Straßenverkehrsregeln, insbesondere die Einhaltung der höchstzulässigen Geschwindigkeit zu halten. Dies alles lässt die charakterliche Eignung des Angeklagten zur Teilnahme am Straßenverkehr auch künftig noch für einen längeren Zeitraum entfallen.

Die Einziehung des bei der Tat vom 24.02.2013 sichergestellten Führerscheins beruht auf § 73 Abs. 1 S. 1 StGB in der bis zum 30.06.2017 geltenden Fassung (§ 2 Abs. 1 und 5 StGB).

F.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 S. 1 StPO.

Baumgarten

Beglaubigt 20.10.2017

Hillebrand, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





*Königreich Deutschland*

Petersplatz 1 – 06886 Zu Luth. Wittenberg - KRD

Amtsgericht Wittenberg  
Dessauer Str. 291  
Postfach 100255  
06886 Lutherstadt Wittenberg

**Der Oberste Souverän**

**Peter I.**

Petersplatz 1  
Imperator Fiduziar  
Königreich Deutschland  
zu 06886 Luth. Wittenberg

Postanschrift für Ihre Schreiben:  
Empfangsbevollmächtigter: Marco Ginzel  
Heuweg 16  
06886 Wittenberg  
Lutherstadt Wittenberg, 25.02.2016

## Verzichtserklärung

Hiermit verzichten Wir, Peter I., Staatsoberhaupt des Königreichs Deutschland, auf Unsere gerichtliche Immunität im Verfahren vor dem Amtsgericht Wittenberg wegen des Vorwurfs des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, mit der

Geschäftsnummer: 2 Ds 121/14 (446 Js 5247/14)

Wir verzichten damit nicht auf Unsere Vollstreckungsimmunität.

Peter I.  
Imperator Fiduziar  
Königreich Deutschland